

Regeln des fachlichen Könnens für die Arbeit der Familienberatungsstellen in NRW

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (Runderlass des MFKJKS vom 17.02.2014 - SMBl. 21630

hier: Ziffer 1.2 der Richtlinie

in Verbindung mit Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der aktuellen Fassung

1. Multiprofessionelle Besetzung der Beratungsdienste

Die multiprofessionelle Personalbesetzung ist für die Beratungsarbeit fachlich und strukturell geboten. Die Mindeststandards in Hinblick auf die neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master sind in den Förderrichtlinien des Landes NRW definiert.

Das multiprofessionelle Team entspricht zugleich der Norm in § 28 SGB VIII: „Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

In begründeten Einzelfällen sind nach Absprache Schwerpunktsetzungen entsprechend dem örtlichen/regionalen Bedarf und einer thematischen und/oder zielgruppenorientierten Ausrichtung der Beratungsstelle möglich. (vgl. Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie)

2. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben den in den Richtlinien festgelegten Qualifikationen des Fachpersonals von Beratungsdiensten umfasst die Qualifikation für die Beratung die erforderliche Fort- und Weiterbildung zu spezifischen Fachqualifikationen (z.B. Weiterbildung in präventiven, beratenden und therapeutischen Konzepten und Methoden / Eheberatung / Kinderschutz), sowie das Recht auf und die Pflicht der Beraterinnen und Berater zur kollegialen Fallbesprechung, Fortbildung und Supervision.

Eine Qualifikation als Psychologischer Psychotherapeut und / oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist eine sinnvolle fachliche Kompetenz für die diagnostische, beraterische und therapeutische Arbeit in den Familienberatungsstellen.

3. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden

Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine kooperative und effiziente Hilfe

Die Vereinbarung mit den Ratsuchenden bildet die Grundlage der Beratung.

Dies gilt auch, wenn es „Überweisungskontexte“, z.B. im Sinne einer empfohlenen oder angeordneten Beratung durch das Familiengericht, gibt.

4. Familienberatung und Hilfeplanverfahren

Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / dem Allgemeinen sozialen Dienst werden geeignete Kooperationsvereinbarungen und Qualitätsdialoge entwickelt, die den Ratsuchenden einen niedrighschwelligigen Zugang zur Beratung ermöglichen.

Die Beratungsstellen bieten auch Beratung für solche Ratsuchenden an, denen Beratung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII als geeignete Form der Hilfe zur Erziehung angeboten und gewährt wird.

Ebenfalls wirken die Beratungsstellen an Hilfeplanverfahren mit, wenn Ratsuchende sich zunächst an die Familienberatungsstelle gewendet haben und dann andere oder zusätzliche Hilfen zur Erziehung notwendig sind.

5. Direkter Zugang zur Beratungsstelle

Der unmittelbare und niedrighschwellige Zugang der Ratsuchenden zur Beratungsstelle (ohne vorherige Prüfung und Bewilligung durch andere Stellen) ist gemäß § 36a (2) SGB VIII und Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie des Landes NRW zu gewährleisten.

Der Zugang zur Beratung ist für jeden Ratsuchenden unmittelbar möglich, unabhängig von z.B. Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung des Ratsuchenden.

Die Beratungsstellen können Informationen und Beratung auch über das Internet anbieten.

6. Unentgeltlichkeit der Beratung

Die Förderrichtlinien sehen als Zuwendungsvoraussetzung vor, dass die Beratungsarbeit ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts erfolgt.

In §§ 90, 91 SGB VIII sind die Leistungen, zu denen Teilnahmebeiträge bzw. eine Heranziehung der Kosten vorgesehen sind, abschließend aufgezählt. Da die Leistungen der §§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 und 18 sowie §§ 27, 28, 41 SGB VIII darin nicht enthalten sind, hat die Inanspruchnahme

dieser Leistungen für die Klienten kostenfrei zu erfolgen.

7. Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Die Sicherung der Vertraulichkeit ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die Ratsuchenden bei der Inanspruchnahme von Beratung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 61 – 65 SGB VIII und § 203 StGB, soweit die Klientin oder der Klient sie nicht im Einzelfall hiervon entbindet.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kinderschutzes (§§ 8a / 8b SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG-) sind zu beachten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht unter den Bedingungen der §§ 34 und 138 des StGB.

8. Transparenz der Arbeit der Beratungsdienste – Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen

Transparenz für Ratsuchende und Fachleute:

Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz im Internet wird die Arbeit der Beratungsdienste in der Bevölkerung bekannt gemacht.

Transparenz für politische Verantwortungsträger / Finanzgeber:

Neben dem Landesjahresarbeitsbericht im Rahmen des Förderprogrammcontrollings und der Einzelfallstatistik für die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII können die Beratungsstellen auf freiwilliger Basis in einem inhaltlichen Bericht der Beratungsstelle auch über die aktuellen psychosozialen Problemlagen und über die Trends und Entwicklungen der Beratungsarbeit informieren.

9. Zugang der Ratsuchenden zu den Beratungsdiensten

Die Beratungsdienste sind offen für alle gesellschaftlichen Gruppen und für alle Lebenslagen der Ratsuchenden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden ist zu berücksichtigen. Daher fördert das Land NRW die Familienberatung in einer pluralen Trägerstruktur (§ 5 Abs. 1 SGB VIII und Förderrichtlinie Ziffer 1.1). Das schließt Schwerpunktsetzungen nicht aus, die örtlich und regional in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII abgestimmt sind.

Für die Ratsuchenden soll ein niedrigschwelliger und möglichst ortsnaher Zugang zur Beratungsstelle ermöglicht werden (vgl. §§ 79 /80/82 SGB VIII). Die Ratsuchenden können Zugänge zur Beratung auch über die Kooperationspartner in den örtlichen Netzwerken finden (vgl. Ziffer 10).

10. Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen und pädagogischen, sozialen und therapeutischen Einrichtungen und Diensten vor Ort

Die Beratungseinrichtungen kooperieren mit anderen örtlichen (soweit erforderlich - regionalen -) Einrichtungen wie

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Frühe Hilfen
- Kinderschutz
- Kindertagesstätten / Familienzentren
- Prävention
- Schulen
- Schulpsychologische Dienste
- Familienbildungsstätten
- Familiengericht
- Selbsthilfe
- Gesundheitshilfe
- Suchthilfe
- Psychotherapeuten und psychotherapeutische Kliniken
- sowie andere Einrichtungen der psychosozialen Versorgung

und arbeiten darüber hinaus in den entsprechenden Gremien und Netzwerken mit. Diese Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein Bestandteil der fallbezogenen und fallübergreifenden Arbeit der Beratungsstellen.

11. Vielfalt der angebotenen Arbeitsformen

Die Beratungsstellen halten unterschiedliche Arbeitsformen für die präventive, diagnostische, beratende und therapeutische Arbeit mit Einzelnen, Paaren, Eltern, Familien und Gruppen vor. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind (vgl. § 28 SGB VIII).

12. Beratung von Fachkräften

Zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehört auch die Beratung von Fachkräften, die beruflich Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

13. Präventive Arbeit

Neben der Beratung gehört zu den Aufgaben der Beratungsstelle auch die fallbezogene und fallübergreifende präventive Arbeit, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Sorgeberechtigten und Fachkräften, die beruflich im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen.

14. Fachliche Unabhängigkeit der Beratungseinrichtungen

Die Beratungsstellen arbeiten auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Die Träger sichern durch die Fach- und Dienstaufsicht die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Beratungsarbeit.

15. Weiterentwicklung der „Regeln fachlichen Könnens“

Die „Regeln fachlichen Könnens“ werden im Zusammenhang mit der weiteren gesellschaftlichen, rechtlichen, familienpolitischen und fachlichen Entwicklung im fachlichem Austausch zwischen den Familienministerium und den Trägerverbänden weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Düsseldorf, Februar 2014